

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.—, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.80, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern  
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

## Inhaltsverzeichnis.

Das neue Missale. — Homiletisches. — Die Privilegien der Regularen. — Katholisches Kinderwerk. — Eine Bitte an die hochw. HH. Pfarrer. — Die pfarramtliche Kassaführung. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Briefkasten.

## Das neue Missale.

Bekanntlich wird das römische Missale in nächster Zeit neu herausgegeben. Bereits liegt das Missale für Requiemsmissen vor, das dem Gesamtwerke entnommen ist. Es hat den Titel: *Missae Defunctorum* ex *Missali Romano desumptae*. *Accedit Ritus absolutionis pro defunctis*. Romae Typis Polyglottis Vaticanis 1919. Ungebunden kostet es für Italien 5 Lire, für das Ausland (inkl. Porto) 6 Fr. Gebunden in schwarzer Leinwand kostet es 6 Lire oder 1 Fr. mehr.

I. An der Spitze dieser Ausgabe steht die Bulle des Papstes Benedikt XV. vom 10. Aug. 1915 „*Incrument Altaris Sacrificium*“, in welcher er die Bewilligung erteilt, an Allerseelen drei hl. Messen zu feiern. (Schweiz. Kirchenzeitung 1915, S. 347.) Dann folgen: „*Ex rubricis generalibus missalis*“, die Rubriken des neuen (bald erscheinenden) Missale, soweit sie sich auf die Requiemsmissen beziehen und namentlich die Vorschriften, welche sich aus der Bulle „*Divino Afflatu*“ vom 1. November 1911 und den seitherigen Dekreten ergeben. Der Abschnitt „*De ritu servando*“ ist völlig unverändert. Auch im *Ordo Missae* finden sich keine Aenderungen, ausgenommen, dass die *Praefatio communis* durch die spezielle pro *Defunctis* ersetzt ist.

II. Der Text im *Canon Missae* ist vollständig gleich geblieben. Dagegen sind einige Rubriken teils stilistisch verbessert, teils genauer gefasst worden. Da sie selbstverständlich nicht bloss für Requiemsmissen, sondern für alle Messen massgebend sind, wollen wir sie hier wiedergeben. Wir setzen die Aenderungen in Anführungszeichen, damit man leichter einen Vergleich mit den bisherigen Rubriken ziehen kann.

1. Gleich im Anfang des Canons heisst es: „*Finita praefatione*“ *Sacerdos extendens, elevans aliquantulum*“ et jungens manus, elevansque ad coelum oculos . . . dicit. 2. Im ersten Gebet des Canons sind die 1. und 2. Rubrik etwas geändert: *Osculatur Altare et junctis manibus „ante pectus“ dicit: (uti accepta habeas et benedicas) Signat ter super „Hostiam et Calicem simul“ dicens: (haec dona . . .)*. 3. Im Gebete vor der Wandlung *Qui pridie* ist vor den Worten *Tibi gratias agens* die Rubrik eingeschoben: „Ca-

put inclinatus“. 4. Nach den Konsekrationsworten der Hostie steht: „*Quibus*“ *verbis prolatis, statim Hostiam consecratam genuflexus adoratur, surgit, ostendit populo, reponit super corporale, et „genuflexus“ iterum adoratur „nec amplius“ pollices et indices disjungit . . .* 5. Ebenso ist im folgenden Text vor: *tibi gratias agens* die Rubrik „*Caput inclinatum*“ und auch nach der Elevation des Kelches die Kniebeugung ausdrücklich angegeben: *et „genuflexus“ iterum adoratur*. 6. In der ersten Oration nach der Elevation ist die Rubrik: *Signat semel super Hostiam et super Calicem* folgendermassen verteilt: *Signat semel super Hostiam „dicens:“ (Panem sanctum vitae aeternae) „et semel super Calicem dicens:“ (et Calicem salutis perpetuae)*. 7. Nach dem Text: *Nobis quoque peccatoribus* ist die Rubrik eingefügt: „*Extensis manibus ut prius, secrete prosequitur*“. 8. Nach: *Per ipsum et cum ipso et in ipso* sagt die Rubrik: „*Cum ipsa Hostia signat bis inter se et Calicem, dicens*“ (*est tibi Deo Patri*). 9. Vor dem *Pater Noster* ist die Rubrik: *Reponit Hostiam, Calicem „palla“ cooperit, genuflectit, surgit et „intelligibili voce dicit:“ (Per omnia saecula saeculorum)*. 10. Nach dem *Pater Noster: Deinde „manu dextera“ accipit inter indicem et medium digitos Patenam, „quam tenens super Altari erectam, dicit secrete“: (Libera nos)*. 11. In letztgenannter Oration wird die Rubrik zur bessern Wortverteilung folgendermassen gesetzt: *Signat se cum Patena a fronte ad pectus (da propitius pacem in diebus nostris) Patenam osculatur (ut ope misericordiae tuae . . .)*. 12. Nach dieser Oration gibt die Rubrik folgende Anweisung, die Hostie zu brechen: . . . *accipit Hostiam, et eam super Calicem tenens, utraque manu, frangit per medium, dicens . . . Et mediam partem, quam in dextera manu tenet, ponit super Patenam; deinde ex parte quae in sinistra remanserit, frangit particulam dicens . . . Aliam mediam partem, quam in sinistra manu habet, adjungit mediae super Patenam positae, et particulam parvam dextera retinens super Calicem, quem sinistra per nodum infra cuppam tenet, intelligibili voce dicit: (Per omnia saecula saeculorum)*. 13. Vor dem *Agnus Dei* steht: „*intelligibili voce*“ dicit. . . . und vor den folgenden Orationen: dicit „*secrete*“ sequentes orationes. 14. Vor dem: *Domine non sum dignus* wird eingefügt: *dextera „tribus vicibus“ percutiens pectus, elata aliquantulum voce, ter dicit devote et humiliter: (Domine, non sum dignus) „Et secrete prosequitur:“ ut intres subtectum meum . . .* 15. Zur Sumption der Hostie heisst es: „*Et se inclinans*“, *reverenter sumit ambas partes Hostiae: „quibus sumptis, deponit Patenam super corporale et eri-*

gens se“ jungit manus, et quiescit aliquantulum in meditatione Ss. Sacramenti. . . . 16. Desgleichen zur Sumption des hl. Blutes: „Et sinistra supponens Patenam Calici, reverenter“ sumit totum Sanguinem cum particula. . . . 17. Vor Placeat tibi, sancta Trinitas, heisst es: dicit „secrete“. 18. Auch die Rubrik zum letzten Evangelium hat eine genauere Fassung erhalten: . . . osculato Altari, Sacerdos in cornu Evangelii „iunctis manibus“ dicit: V. Dominus vobiscum. R. Et cum spiritu tuo. „Deinde“ signans signo Crucis „primum“ Altare et „deinde“ se „in fronte, ore et pectore, dicit:“ Initium . . . „Iunctis“ manibus prosequitur: In principio . . . Nach ex Deo nati sunt heisst es: „Genuflectit, dicens: Et verbum caro factum est, Et surgens prosequitur: Et habitavit in nobis . . . plenum gratiae et veritatis. R. Deo gratias.

III. Die **Formulare** der Missae Defunctorum. Zuerst kommen die drei Messen am Allerseeleentag, denen die Rubrik vorangestellt wird: „Hac die quivis Sacerdos tres Missas celebrare potest. Qui unam dumtaxat Missam celebrat, primam legit: eandem adhibet qui Missam cum cantu celebrat, facta ei potestate anticipandae secundae et tertiae.“ Vor der Communio der 1. Messe und nach dem Offertorium der 2. Messe ist eine längere Rubrik eingefügt, was betreff Purifikation des Kelches u. s. w. zu befolgen ist, wenn der Priester zwei oder drei Messen liest. — Nach der 3. Messe ist sodann angegeben, dass am Sterbe- oder Beerdigungs- und am Jahrestag der Päpste, Kardinäle, Bischöfe und Priester das Formular der ersten Messe des Allerseeleentages zu gebrauchen sei mit den entsprechenden Orationes inter diversas. Darauf folgen die übrigen Messformulare, die Orationes diversae pro defunctis, die Absolutio super tumultum und ein Appendix e Rituali Romano, welcher die Gesänge und Gebete bei der Beerdigung enthält.

Da im Text keine Aenderungen vorkommen und auch sonst keine von grösserem Belang, so können die bisherigen Missale für Requiemsmissen auch fernerhin verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie durch die neue Praefation ergänzt werden.

P. Anastasius ab Illgau, O. F. M. Cap.

## Homiletisches.

### Sexuagesima.

Jeder Sonntag des Kirchenjahres hat sein eigenes Gepräge. Messe und Tagzeiten der Kirche sind nicht selten von einem grossen Gedanken beherrscht:

Der heutige Sonntag ist der Sonntag des Säens.

Ihr habt es gehört im Evangelium: — es ging ein Säemann aus zu säen. Im Evangelium tritt uns der göttliche Säemann Jesus Christus entgegen. In der Epistel begegnet uns der Säemann Paulus. In den Tagzeiten der Kirche treffen wir den Säemann Noe.

Betrachten wir heute einmal die

hl. **Kunst des Säens und die verschiedenen Arten und Schicksale des Säens.**

### I. Die hl. Kunst des Säens.

a. Es gibt ein natürliches Säen, das buchstäblich verstandene Bestellen der Felder. Auch das ist etwas Heiliges und Grosses. Die landwirtschaftliche Arbeit ist die Grundlage des Gedeihens eines Landes. Leo XIII. sagt: dass die Landwirtschaft zu jenen Arbeiten gehöre, welche den Reichtum im Staate herstellen und eben damit auch eine sichere Grundlage der Entfaltung der Bürgertugenden. (Vgl. Leo XIII. Enzykl. Rerum novarum (Herd. Ausg. 49, 50 [203 ff])

u. uns. Schrift: Democratia christiana II, S. 17.) verissimum non aliunde gigni divitias civitatum. Es brauche — so meint der Papst — zur Entfaltung der christlichen Bürgertugenden im Grossen und Ganzen im Volke auch der Grundlage eines gewissen Staatsreichtums: Die Arbeit auf dem Felde, aber auch jene der Gewerbe, in der Industrie und in der Fabrik ist also nicht bloss ein Säen für sich — sondern auch für den Staat, für das Vaterland. Es liegt ungemain viel an der Arbeitsfreudigkeit in einem Lande. Es ist vollauf gerechtfertigt — und Leo XIII. ist gerade auch auf diesem Gebiete Führer und Lehrer —, allüberall den gerechten, die Zukunftssorge berücksichtigenden Arbeitslohn zu fördern. Aber man soll auch die Arbeit und Arbeitspflicht als solche lieben. Sie ist auch ein Säen für das allgemeine Wohl. Das ist das — natürliche Säen. (Vgl. auch unsere Predigt: Gib uns heute unser tägliches Brot. Räber & Cie. S. 10 ff.)

Das irdische Säen muss aber von der Religion verklärt werden. Das gehört zur Kunst des Säens.

Warum?

Durch die hl. gute Meinung zur Ehre Gottes.

Die Kirche betet in der Prim: et sit splendor Domini Dei nostri super nos et opera manuum nostrarum dirige et opus manuum nostrarum dirige. Ein göttlicher Glanz sei über unseren Händen. Leite uns! Ja, die Werke unserer Hände leite du, o Gott. Ja, mache alles zu einem einzigen guten Werke durch deine Leitung!

Wodurch wird alles vom Glanze Gottes verklärt? Wann leitet Gott alle Werke unserer Hände? Wann macht er sie zu Einem Werk, zu einem heiligen Säen? Zu einem einheitlichen Tagewerk?

Wenn wir mit heiliger, guter Meinung säen — arbeiten, dann kann man auch von uns sagen: Es ging ein Säemann aus zu säen.

Keine schwer sündhafte schlechte Meinung! Verminderung des Schlingengewächses der lässlich sündhaften Meinung! Eine reine, gute, übernatürliche Meinung!

Wo liegt der Quellgrund der guten Meinung? Welches sind die Kraftstationen der guten Meinung?

Im Morgengebet. Im Abendgebet. Das Morgengebet und das Abendgebet machen alle unsere Arbeit zu einem Säen im Namen Gottes. Der Kern eines guten Morgengebetes ist die gute Meinung. Sprech jeden Morgen diese gute, heilige, übernatürliche Meinung aus: Adveniat regnum tuum, Fiat voluntas tua sicut in coelo et in terra. — Diese Väter Unser-Bitten sind das Gebet der guten Meinung. Bete ab und zu am Morgen diese Bitten!

Der Kern eines guten Abendgebetes ist die vollkommene Reue: in ihr wird die gute Meinung wieder geklärt oder hergestellt.

Eine ganz besondere Art des Säens — ist das Erziehen. Welche Gelegenheit zum Säen für Zeit und Ewigkeit!

Auf allen Stufen des Säens kommt es auf

II. Die Art und Weise des Säens

an: wie Noe — wie Paulus — wie Jesus Christus.

(Schluss folgt.)

A. M.

## Die Privilegien der Regularen.

Es sei noch ein Wort gestattet zur Studie über dieses Thema in Nr. 47, 1919 der Schweiz. Kirchenzeitung. Um über die Frage klar zu werden, wird es besser sein, folgende juristische Erwägung anzustellen, als ohne weiteres an die Sezierung einzelner Kanones zu gehen. — Der Gesetzgeber will geltendes Recht schaffen. Mit der früheren Rechtsordnung befasst sich der Gesetzgeber nur insoweit, als er gleich zu Anfang klipp und klar ausspricht, wieviel vom früheren Recht in die jetzt geltende Rechtsordnung eintritt, ohne dass es im gegenwärtigen Codex die Form von speziellen Canones annimmt. Der Gesetzgeber setzt sich deshalb mit dem Orientalischen Kirchenrecht (can.

1), mit dem durch Konkordate begründeten (can. 3), mit dem liturgischen Recht (can. 2), mit dem Gewohnheitsrecht (can. 5), mit dem früheren Gesetzesrecht (can. 6) auseinander. In Kanon 4 fasste der Gesetzgeber den ganzen Komplex jener Rechte zusammen; die wir wohlervorbenes Recht Dritter, Privilegium und Indult nennen. Er hat hier alle in der Kirche unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Codex geltenden, tatsächlich geübten und auf irgend eine legitime Art erworbenen Privilegien im Auge. Es ist dabei aus dem Kanon 4 nicht im geringsten ersichtlich, dass der Gesetzgeber auf einen bestimmten, besondern Komplex dieser Privilegien später noch einmal zurückkommen will, um ihn allgemein zu ordnen. Sonst hätte er hier in Kanon 4 diesen Vorbehalt ausdrücklich machen müssen, etwa z. B. in der Form: „salvo praescripto can. 613, § 1“ und in diesem Kanon 613 hätte er dann express und unzweideutig, wie es der Codex sonst zu tun gewöhnt ist, diesen besonderen Privilegienkomplex (in unserem Falle also die durch Communicatio erworbenen Privilegien) revoziert. Das tut aber der Codex nicht, sondern redet in can. 4 einfach von den Privilegien und zwar, wie es der Zweck der Einleitungskanones 1—6 klar erkennen lässt, von allen bis dato geltenden Privilegien, die vom Apostolischen Stuhle gewährt wurden. Es ist gar keine Rede davon, dass die durch communicatio gewährten nicht auch dabei seien. Und von diesen Privilegien im allgemeinen sagt der Gesetzgeber, dass sie alle in Kraft bestehen (seien sie nun Kapiteln, oder Diözesen oder Orden etc. gewährt); nur jene seien ausser Kraft gesetzt, welche im Codex ausdrücklich revoziert werden.

Folglich haben wir nichts anderes zu tun, als nachzuforschen, in welchen speziellen Fällen der Gesetzgeber tatsächlich revokatorische Klauseln anbringt. In den Kanones 544, § 2, 964, 1267 haben wir z. B. solche Fälle, wo etwaige Ordensprivilegien revoziert werden. Die Revokation selber ist im ganzen Codex jeweilen konstant so klar als nur denkbar ausgesprochen: „revocato quolibet contrario privilegio“, „sublato quolibet contrario privilegio“. Wenn nun der Gesetzgeber (wie einige meinen) in can. 613, § 1 die durch Communicatio erworbenen Privilegien aus der Zeit vor dem Codex wirklich hätte revozieren wollen, und zwar entgegen der in can. 4 festgesetzten Gewährleistung aller rechtmässigen Privilegien, so hätte er das ebenso deutlich in can. 613, § 1 getan, wie in andern Kanones mit revokatorischen Klauseln. Das tut nun aber der Codex in can. 613, § 1 nicht. Und warum nicht? Der Grund ist sehr einfach. Der Codex befasst sich in can. 613 gar nicht mit der früheren Rechtsordnung, sondern mit dem jetzt und von jetzt an geltenden Recht. Mit der früheren Rechtsordnung befasst sich der Codex in den can. 1—6 und dann ausnahmsweise in den jedesmal haarscharf gekennzeichneten Revokationsfällen. — Auf diese Weise bietet die Auslegung des can. 613, § 1 gar keine besonderen Schwierigkeiten mehr: Er statuiert einfach, was jetzt und in der Zukunft kraft des Codex Rechtens ist.

In can. 613, § 1 bestimmt nun der Gesetzgeber bezüglich der Privilegien der Regularen eine Ausnahme betr. der Art und Weise der Erwerbung; nämlich: dass die in can. 63, § 1 sonst gemeinrechtlich gewährleistete Erwerbungsart der communicatio bei den Regularen nicht eine

gültige Erwerbungsart sei. Nur einen kleinen Rest lässt der Gesetzgeber bestehen in § 2 des can. 613.

Also: vom 19. Mai 1918 an können gegenwärtige oder erst zukünftige Orden Privilegien nur erlangen auf dem Wege der Gesetzgebung durch den Codex (sei es durch den gegenwärtigen oder durch spätere Zusätze) oder auf dem Wege der direkten Verleihung durch den hl. Stuhl.

Und indem der Gesetzgeber die in can. 4 gewährleisteten „kommunizierten“ alten Privilegien sich vor Augen hält, fügt er für das geltende Recht noch hinzu: dass in Zukunft die Erwerbsart der communicatio für Regularen aufhören solle. Um es nochmals kurz gegenüberzustellen: Im Einleitungscanon 4 ist das alte Privilegienrecht (ohne Unterschied) geordnet; im can. 613 aber die von jetzt an geltende Praxis für Erwerbung von Regularprivilegien, welche eine Ausnahme bildet von dem in can. 63 fixierten gemeinen Privilegienrecht. —

Schliesslich noch die Bemerkung: Ein Gesetzbuch wie der Codex ist kein Lehrbuch, das bei Feststellung geltenden Rechtes vergleichende Erwägungen für das alte Recht anstellt, sondern wenn der Codex, wie er es in den inhaltschweren 6 Einleitungskanones tut, mit festen Zügen die Geltung des alten Rechtes umgrenzt, so kommt er nicht repetitionsweise, resp. einschränkend später darauf wieder zurück, ohne dass er im Einleitungskanon einen scharfen Vorbehalt und im späteren Kanon eine der ganz ausserordentlichen Bedeutung einer solchen Einschränkung angemessene, scharf aufmerksam machende Klausel anbringen würde.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Zahl der eigentlichen Regularprivilegien (im engeren Sinne) bei näherem Zusehen nicht so umfangreich ist, wie manch einer ahnen möchte. Denn einerseits hat das Tridentinum und von den Päpsten unter anderem Pius IV. eine grosse Zahl revoziert, andererseits gewährt die Kirche jetzt im Codex den Regularen sehr vieles gemeinrechtlich, was sie früher auf dem Wege der eigentlichen Privilegiengewährung getan hat.

### Katholisches Kinderwerk.

(Mitget.) Der Hilferuf des Heiligen Vaters für die hungernden Kinder der europäischen Zentralstaaten hat in den katholischen Kirchen der Schweiz einen schönen Erfolg zeitigt. Ungefähr 165,000 Fr. wurden bis jetzt durch die kathol. Pfarrämter den bischöflichen Kanzleien überwiesen. Im Bistum Basel betrug die Kollekte 70,000 Fr., in Chur 30,000 Fr., in Lausanne-Genf ebenso viel, in St. Gallen 25,000 Fr., in Sitten 10,000 Fr. Wir dürfen sicher sein, dass die hochwst. Bischöfe dafür besorgt sein werden, die Spenden jenen Hilfsaktionen zukommen zu lassen, die besonders für unsere Glaubensgenossen arbeiten. So sehr wir die bisherige Mitarbeit der HH. Pfarrer verdanken, so dringend möchten wir sie ersuchen, in der Weiterarbeit nicht zu erlahmen. Es kann dies geschehen durch Sammeln von Freiplätzen, Zuweisung von Geld, Lebensmitteln und Kleidern. Wir stehen in Unterhandlung mit dem Komitee für hungernde Völker und werden in den kantonalen Komitees Vertretungen haben. Um jedoch den vielen Waisenanstalten, die von diesem Komitee nicht bedacht werden, in der grössten Not zu helfen, wolle man vorläufig alle Naturalien ent-

weder an die Charitasaktion für österreichische Wohlfahrtsanstalten Luzern, Hirschmattstrasse 34, od. an die Frauenbundsaktion für hungernde Erzgebirgskinder (Fr. Dr. Schilling) in Olten senden.

### Eine Bitte an die hochw. HH. Pfarrer.

Es kommt immer wieder vor, dass man von den titl. Pfarrämtern Mitteilungen betr. Eheverkündigungen erhält, die für großstädtische Verhältnisse ungenügend sind. Die HH. Confratres wollen zwei Punkte gut beachten:

1. Bei allen Eheverkündigungen sollte die genaue und vollständige Adresse (**Strasse und Hausnummer**) mitgeteilt werden.

2. Es sollte unbedingt vom Pfarramt, das in der betr. Ehesache zuständig ist, auch angegeben werden, wo die Brautleute **nach der Hochzeit** wohnen werden (Strasse und Hausnummer).

Beide Angaben sind doch bei der Anmeldung leicht erhältlich und sind für die **Pfarreistatistik** sehr wichtig, besonders in jenen grösseren Städten, wo die Polizei dem röm.-kathol. Pfarramt keine diesbezüglichen Mitteilungen macht. Auf den Verkündformularen wäre hier von den Druckereien eine Lücke auszufüllen. **Ein Diasporapfarrer.**

### Die pfarramtliche Kassaführung.

Neu in eine Pfarrei wieder eingetreten, tauchte dem Schreiber dieser Zeilen der Wunsch aufs neue auf, einmal ein zweckmässig vorgedrucktes Kassabuch zu besitzen, um eine leichte Ordnung zu haben über die verschiedenen pfarramtlichen Gelder. Schon war der Plan zu einem Entwurf für die Druckerei gereift, als mir die sehr zutreffenden Ausführungen über dieses Thema in der Kirchenzeitung zu Gesicht kamen. Diese Zeilen weckten aber die Hoffnung, es könnten noch mehr der hochw. HH. Mitbrüder mitmachen und damit die Drucklegung verbilligen.

Der Entwurf ist von einer Druckerei mir in einem Probeabzug bereits zugestellt worden. Er rechnet mit den zwei wichtigen buchhalterischen Grundsätzen: „Einfach und übersichtlich.“ Zu der von HHrn. Pfr. E. B. mit Grund aufgestellten Forderung: „Nur eine einzige Kasse“ fügt dieses Buchhaltungssystem den anderen Grundsatz: „Und nur ein Buch“. Dennoch sollen die verschiedenen Gelder in besonderen Konti aufgeführt und ausgeschieden erscheinen. Die Anlage des Buches ist von links nach rechts folgende:

Kolonnen für Tag, Monat, Name des Gebers oder Empfängers, Beleg- oder Kontonummer, eine Doppelkolonne für Kasse mit Linien für 5 resp. 7stellige Zahlen, daneben noch 7 Doppelkolonnen mit Linien für 4 resp. 6stellige Zahlen für die speziellen Konti. Grösse eines Blattes zusammengesetzt in Buchform 23 mal 28 cm.

Bei dieser Anlage ist also jeder Posten nur einmal einzutragen. Die Zahl aber ist 2 mal zu schreiben, nämlich in die Kolonne der Kassa und in jene des speziellen Konto auf dem gleichen Blatt. Die Kolonnen der speziellen Konti sind nur mit Nummern überschrieben. Auf diese Weise kann jeder die speziellen Konti bestimmen, wie er will. Er schreibt sich diese Bestimmung zu den Nummern auf ein Blatt vorne im Buch oder auf ein freies Blatt oder auf beide, auf ein festes Blatt im Buche für einen eventuellen Nachfol-

ger oder den bischöflichen Visitator und auf ein freies Blatt, um es beim Eintragen zuerst vor Augen zu haben. Durch die Numerierung dürften diese Blätter für viele brauchbar werden, trotzdem nicht alle die gleichen Konti zu führen haben und nicht alle gleich viel nötig haben. Für 7 ist also Platz vorgesehen auf einer Doppelseite. Braucht einer mehr, so kann er leicht im gleichen Buche weiter hinten vor die Nummern die Ziffer 1 schreiben. Dadurch bekommt er wieder Platz für sieben weitere Konti, Nr. 11 bis 17.

Das ist nun ein System, welches den Dienst versehen kann, nicht viel zu schreiben gibt und dennoch die nötige Uebersicht gewährt. Es würde den Schreiber freuen, noch einige Mitbesteller zu finden, um den Druck verbilligen zu können. Nach der jetzigen Offerte kämen 50 Blätter, also 100 Seiten auf 4 Fr., wenn wenigstens 20 Besteller sich melden würden. Das Einbinden würde für 2 Fr. besorgt. Mancher hätte aber mit 100 Seiten mit 28 Querlinien ein Kassabuch für 5—6 Jahre; für ein Jahr hätte er somit etwa 1 Fr. verausgabt zur Sicherung einer guten Kassaführung über fremde Gelder. Das ist sicher kein Luxus. Besteller wollen sich sofort melden an das kathol. Pfarramt Thal, St. Gallen. Thal, St. Gallen. Pfarrer Otto Ziegler.

P. S. Diese Mitteilung wird vielleicht noch einen weiteren Meinungsaustausch nach der unmittelbaren praktischen Seite hin anregen. Wir möchten die Vorschläge des Einsenders lebhaft unterstützen. D. Red.

### Kirchen-Chronik.

**Katholische Charitas.** (Mitget.) Am 12. hielten die katholischen Kinderhilfskomitees in Olten eine gut besuchte Konferenz ab, in der über die bisherige Tätigkeit interessante Mitteilungen gemacht werden konnten und dementsprechend auch grundsätzliche Richtlinien zu weiteren Hilfsleistungen gegeben wurden. Für Unterbringung von Kindern in Familien sind besorgt: 1. St. Galler-Aktion für notleidende Wienerkinder in St. Gallen mit dem Sekretariat für die Zentralschweiz in Luzern (Hofstrasse 9). 2. Frauenbunds-Aktion für notleidende Erzgebirgskinder (aus Sachsen und Deutschböhmen) in Altdorf (Fr. Leonie Croenlein). 3. Comité cantonal fribourgeois pour l'hospitalisation des enfants viennois, Fribourg. 4. Walliserkomitee für notleidende AuslandsKinder, Sitten. 5. Luzernerkomitee für notleidende TirolerKinder, Luzern (Pension Felsberg). 6. Unterbringung notleidender SchweizerKinder, Luzern (Kasernenplatz).

Für Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidern, Wäsche bemühen sich: 1. Charitassektion für österreichische Wohlfahrtsanstalten, Luzern (Hirschmattstrasse 34). 2. Frauenbundsaktion für notleidende Erzgebirgskinder, Olten (Fr. Dr. Schilling). Die Komitees sind teils angeschlossen: dem Zentralkomitee für notleidende AuslandsKinder in Bern, teils dem Komitee für hungernde Völker, ebenfalls in Bern. Wir ersuchen alle Katholiken dringend, diese verschiedenen Hilfskomitees bei ihrer Liebestätigkeit zu berücksichtigen, da sie mit den katholischen Charitasverbänden Oesterreichs und Deutschlands in Verbindung stehen und besonders unseren Glaubensgenossen helfen können. — Nachmittags wurden in einer eigenen Sitzung die neuen Statuten der Charitassektion einer gründlichen Beratung unterzogen

und über Anträge der Stiftung pro Juventute Beschlüsse gefasst. Zu näheren Informationen wende man sich an die Caritas-Zentrale für die katholische Schweiz, in Luzern (Hofstrasse 9).

P. J. Räber.

**Päpstliche Schweizergarde.** Eine erfreuliche Nachricht kommt aus Rom: Der um das Wohl seiner Leute warm besorgte Kommandant, Oberst Repond, hat vom Hl. Vater eine sehr bedeutende Aufbesserung der Soldverhältnisse der Garde genehmigt erhalten. Ausserdem wurde die bisher schon den Unteroffizieren und Soldaten gewährte Teuerungszulage verdoppelt, so zwar, dass nunmehr der Gardist, Spezialvergünstigungen nicht inbegriffen, sich auf 10 Lire täglich stellt, Verköstigung inbegriffen. — Im weitem wurden die Fristen zur Erlangung der Pension erheblich herabgesetzt und gleichzeitig wurde bestimmt, dass dafür die neuen Soldansätze als Grundlage dienen. Eine 10jährige Dienstzeit gibt fortan bereits Anrecht auf einen Drittel des zuletzt bezogenen Soldes, eine 15jährige auf zwei Drittel und schon nach 20 Jahren — gegen früher 30 Jahren — fällt dem Mann die ganze Pension zu. Dabei ist hervorzuheben, dass sowohl die Pensionsgelder als auch die Prämienbeträge, sei es in Gold, sei es in Schweizerwährung, den in der Schweiz niedergelassenen ehemaligen Schweizergardisten ausbezahlt werden. Anspruch auf die erwähnten Prämien haben die Leute, die zwar nicht pensionsberechtigt sind, immerhin aber mindestens drei Jahre in der Garde standen.

Diese ganz bedeutenden Vergünstigungen sind ein neuer Beweis des grossen Wohlwollns des Hl. Vaters. Damit kann sich nun auch derjenige Gardist, der nur kürzere Zeit in Rom verbleibt, einen Sparpfennig erwerben. Wer aber 10, 15 oder 20 Jahre in der Garde verbleibt, erwirbt sich durch die Pension, kapitalisiert, ein Vermögen, das sich ein Angehöriger eines anderen Berufes in den seltensten Fällen während diesen Jahren ersparen kann. Bei diesem Anlasse seien geeignete Jünglinge ermuntert, dem ehrenvollen Dienste beim Vater der Christenheit sich zu widmen.

**Bischöfliche Konvertiten in den Vereinigten Staaten.** Von Newyork über London (Catholic Times, 27. Dezember) kommt die Nachricht, dass Erzbischof de Berghes et de Rache, Metropolitan der altkatholischen (jansenistischen) Kirche Amerikas, der höchste Dignitär jener religiösen Sekte in der westlichen Hemisphäre, der Autorität des Papstes sich unterworfen hat. Die formelle Aufnahme des Erzbischofs in die katholische Kirche ist vorbereitet.

Erzbischof de Berghes et de Rache ist das Haupt einer Gruppe von Gemeinden von ungefähr 120,000 Personen, die über die Vereinigten Staaten und Canada zerstreut sind. Unter ihm stehen zwei Bischöfe und ca. 50 Priester und 50 Kirchen. Gemeinden der „alt-katholischen Kirche“ gibt es in New Jersey, Massachusetts, Illinois, Michigan, Pennsylvania, Dakotas und anderen Staaten. Die Anhänger sind meistens Ausländer oder Abkömmlinge von solchen.

Erzbischof de Berghes erklärte, er wolle allen seinen bisherigen Anhängern den Rat geben, seinem Beispiele zu folgen und dem Papste sich zu unterwerfen. Sein Hauptuntergebener ist ein abgefallener Priester, Carmel H. Carfora, Regionsbischof von Chicago. Erzbischof de Bergher war früher anglikanischer Geistlicher in England. Einem Journalisten erklärte er: „Mein Leben war eine Reihe von

Schritten aufwärts. Als Kind wurde ich erzogen in der protestantischen Low Church (niedere Kirche) von England. In Cambridge wurde ich Hochkirchler und interessierte mich für die sog. „Anglo-catholic clique“. Als meine Mutter davon hörte, sandte sie mich nach Paris an die Fakultät der protest. Theologie der Universität Paris. Diese war ganz calvinistisch. Später nahm ich die Weihen in der anglikanischen Kirche. Aber die Frage der Gültigkeit der Ordination und Autorität beschäftigte mich. Teilweise aus diesem Grunde schloss ich mich der altkatholischen Kirche an, deren Weihen von Rom anerkannt sind.“

Ein anderer Konvertit ist der Bischof Kinsnan von der protestantischen Episkopalkirche und der Diözese von Wilmington. Er wurde in die katholische Kirche aufgenommen zu Baltimore, Maryland, am 25. November, von Kardinal Gibbons.

Es gibt immer noch Weise, die dem Sterne folgen!

J. H.

**Die böhmischen Kirchenwirren.** Mit dem Mehrheitsbeschluss, den eine Klerusversammlung am 8. Januar in Prag fasste, sich nicht nur „via facti“ über die Kirchengesetze hinwegzusetzen, sondern ein Schisma herbeizuführen, ist die böhmische Kirchenfrage in ein akutes Stadium eingetreten. Seit dem 7. August 1919, wo die Klerusvereinigung „Jednota“ gegründet wurde, hat der aufrührerische Geist mächtig zugenommen. Nachdem die Deputation, die von dieser Seite im gleichen Jahre nach Rom abgesandt wurde, vom Hl. Vater zwar mit väterlicher Milde aufgenommen worden, aber in Sachen des Zölibates ein unerschütterliches „non possumus“ zur Antwort erhalten hatte, gingen die radikalen Elemente zur Propaganda der Tat über. Der frühere Eisenbahnminister der Revolutionsregierung und Prämonstratensermönch Zahradnik nahm sich ein Weib, das heisst, liess sich zivil trauen, und seinm Beispiel sind eine beträchtliche Anzahl von Geistlichen gefolgt. Wie Kenner der Verhältnisse berichten, herrschten schon vor und während des Krieges im böhmischen Klerus bedenkliche Zustände in aszetischer und sittlicher Beziehung. Der jetzige Fürsterzbischof von Olmütz, Em. Skrebensky, sah sich schon in Prag veranlasst, die Minimalforderung zu stellen, dass jeder Geistliche über eine Jahresbeicht sich ausweise. Ein Pfarrer, der bereits, wie öffentlich bekannt, eine zahlreiche Nachkommenschaft aufwies, amtete ungestört weiter. In der Salzburger „Kath. Kirchenzeitung“ vom 8. Januar beklagt ein tschechischer Korrespondent, dass es Geistliche gebe, die, anstatt mit den hochernsten Kirchenfragen sich zu beschäftigen, öffentlich Theater spielen und sich an Tanzbelustigungen beteiligen, — Zustände, wie sie einst als Vorläufer der sogenannten Reformation herrschten. Hier trifft das ernste Sprichwort zu: „omne malum a clero“. Derselbe Korrespondent hebt aber hervor, dass trotzdem noch viele tadellose und seeleneifrige Priester den böhmischen Klerus zieren. Wenn an der eingangs erwähnten Klerusversammlung in Prag von 211 anwesenden Geistlichen 140 für das Schisma eintraten, so ist diese Zahl an und für sich gering, da ganz Böhmen wohl an 6000 Priester zählt. Aber auch da werden die Schlechten rühriger sein als die Guten. Vor Weihnachten wurden an die Pfarreien für die Weihnachtsmessen Formulare in tschechischer Sprache zu eigenmächtiger liturgischer „Reform“ versandt. Der Kirchenfeind Habermann, früher Fabrikar-

beiter, jetzt Minister der öffentlichen Bildung und des Unterrichts, will sein Programm der Trennung von Kirche und Staat noch der gegenwärtigen, nicht vom Volke gewählten Nationalversammlung vorlegen. Dieses Programm sieht die Einziehung der Kirchengüter und Aufhebung der Klöster vor, und dabei soll der Staat das Recht behalten, die Bischöfe und Professoren der Theologie zu ernennen. So soll der Kirche alles genommen, aber doch der Josephinismus des ancien régime erhalten bleiben. Dieser Josephinismus, der sich in einen überlebten Feudalismus kleidete, hat eben schon in der Vergangenheit der Kirche unendlichen Schaden zugefügt. Er machte den Seelsorger zum seelenlosen Staatsbeamten. Er schuf für die hohe Geistlichkeit Einkommen, die nach Zehn- und bei den Bischöfen selbst Hunderttausenden sich bemessen, während der „niedere Klerus“ in unwürdiger wirtschaftlicher Abhängigkeit leben muss. Er schützt ein Patronatsrecht, das von den Grossgrundbesitzern durch liberale und selbst durch jüdische Verwalter ausgeübt wird. Er wehrte sich aus finanziellen Rücksichten gegen die Teilung der Riesendiözesen. So muss der Erzbischof von Prag 2½ Millionen Seelen betreuen, und dabei stehen ihm 4 Weihbischöfe zur Seite, wovon zwei deutsche und zwei tschechische. Auch für den ganz hervorragenden derzeitigen Erzbischof Kordac übersteigt eine solche Arbeitslast die menschlichen Kräfte. Der Nationalismus, der selbst sonst rechtgläubige Geistliche in Huss den Nationalhelden verehren lässt, wirkt versengend auf die Religion, wird selbst zur „Religion“ und tritt an ihre Stelle. Aus diesen Verhältnissen lässt sich Vieles erklären und selbst entschuldigen, wenn auch nicht rechtfertigen.

Die liberale Presse sieht auch in der Schweiz mit „feinem“ Instinkte in den böhmischen Apostaten Fleisch von ihrem Fleische und Bein von ihrem Gebein. Wenn sie aber vermeint, aus dem Missbrauch auf die Verwerflichkeit des Zölibatgesetzes schliessen zu dürfen, so seien nur zwei Canones des neuen Gesetzbuches der Kirche in Erinnerung gerufen. Can. 971 lautet: „Es ist ein Verbrechen, irgendwie und aus irgendwelchem Grunde irgend jemanden zum geistlichen Stande zu zwingen (oder einen kanonisch Geeigneten von ihm abwendig zu machen).“ Can. 2352: „Alle, auch die Höchstgestellten, die irgendwie einen Mann zwingen, den geistlichen Stand zu ergreifen, oder die einen Mann oder eine Frau zwingen, in einen Orden zu treten oder die religiöse Profess, sei es die feierliche oder die einfache, die ewige oder zeitliche, abzulegen, verfallen durch die Tat selbst der nicht reservierten Exkommunikation.“

**Der neue Erzbischof von Köln.** Am 15. Januar wurde Bischof Dr. Karl Josef Schulte von Paderborn zum Erzbischof von Köln gewählt. Msgr. Schulte ist am 14. September 1871 geboren und wurde, nachdem er zuerst in der Seelsorge und nachher mehrere Jahre im Lehrlfach, zuletzt als Professor an der philosophisch-theologischen Lehranstalt in Paderborn, gewirkt hatte, schon mit 38 Jahren, am 30. November 1909, zum Bischof von Paderborn erkoren. Er erwies sich als hervorragendes Verwaltungstalent und trat auch in der Gewerkschaftsfrage hervor. Durch die Einrichtung der Zentrale für kirchliche Kriegshilfe in Paderborn hat er unzähligen deutschen und auch feindlichen Gefangenen geistliche und auch materielle Unterstützung zu-

kommen lassen und stand dadurch mit dem Hl. Stuhle, wie auch mit Ententekeisen in lebhaftem Verkehre. Die Wahl Msgr. Schulte's zum Erzbischof von Köln wird im katholischen Deutschland mit Freude begrüsst. V. v. E.

## Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:  
*La Chancellerie Episcopale a reçu:*

1. Für Bistumsbedürfnisse: *Pour les besoins du Diocèse:* Wölflinswil 10, Rothenburg 50, St. Ursanne 35.50, Moutier 25, Oberkirch (Luzern) 15, Vermes 8.05, Mettau 48, Buttisholz 30.
2. Für die Diaspora: *Pour la Diaspora:* Kleinwangen 50, Buttisholz 30.
3. Für das hl. Land: *Pour les Saints Lieux:* Rothenburg 45, St. Ursanne 16, Moutier 25, Baar 77.
4. Für den Peterspfennig: *Pour le denier de St. Pierre:* Rothenburg 55, St. Ursanne 18, Moutier 10, Oberkirch (Luz.) 15, Neuheim (Zug) 23.
5. Für die Sklavenmission: *Pour la mission antiesclavagiste:* Rothenburg 45, Sempach 100, Moutier 10, Romanshorn 102.50, Oberkirch (Luz.) 20, Dottikon 10, Zeihen 10, Pfeffikon (Luz.) 37.50, Sarmenstorf 87.80, Unt-rägeri 80, Wolhusen 75, Dulliken 20, Rickenbach (Luz.) 45, Hornussen 25, Schupart 20.70, Ramiswil 15, Emmishofen 27.50, Oberbuchsiten 18, Obermumpf 7, Müllheim 28, Sursee 478, Luzern Franziskanerkirche 311, Ruswil 200, Ettiswil 25, Beromünster St. Stephan, Luzern Jesuitenkirche 270, Rohrdorf 125, Dussnang 96, Muri 206, Fontenais 17, Baar 15, St. Imier 102, Vermes 6.80, Lunkhofen 112, Littau 61.14, Wahlen 39.50, Hägglingen 44.85, Tobel 47, Wislikofen 25, Triengen 75, Leutmerken 45, Beinwil (Aarg.) 85, Auw 91, Boswil 63, Luthern 75, Marbach 50, Meierskappel 34, Wuppenau 25, Soyhières 25, Würenlos 81, Genevez 26, Homburg 45, Miécourt 14, Wahlen 14.5, Vitznau 12.70, Ermatingen 15, Beinwil (Soloth.) 16, Courtedoux 10, Würenlingen 50, Pfyn 35, Buix 35, Oberrüti 34, Neuheim 27, Schwarzenberg 31, Bremgarten 170, Honenrain 36, Baden 370, Wettingen 115, Sirmach 150, Aesch (Luz.) 47, Eschenbach 70, Menzingen 40, Baldingen 40, Brugg 75, Eich 85, Spreitenbach 30, Römerswil 81, Hellbühl 40, Flühl 80, Sulz 63, Arbon 50, Bourrignon 30, Neuenhof 40, Bussnang 33, Bonfol 14, Damvant 7.3, Greppen 12, Doppleschwand 15, Sörenberg 12, Eiken 20, Adligenswil 20, Beurnevésin 5.50, Réclère 10, Dampierre 16, Gachnang 11, Menziken 1, Mettau 67, Fahy 12, Delémont 83.40, Buttisholz 52, Ballwil 46, Dietwil 57, Wittnau 52, Egerkingen 10, Zug 340, Leuggern 82, Walchwil 35, Ifenthal 58, Pfaffnau 95, Deitingen 27, Mühlau 27.8, Sissach 15, Pfyn II 10, Zeiningen 70, Zuzgen 25, Gebenstorf 40, Risch 32, Schönholzerswilen 15, Sitterdorf 12, Horn 1, Fischingen 50, Sommeri 38.25, Lengnau 52, Münster Stiftskirche 65, Laupersdorf 20, Uesslingen 20, Hasle 50, Zell 54.20, Uihusen 73, St. Urban 22, Emmen 120.
6. Für das Seminar: *Pour le Séminaire:* Moutier 25, St. Ursanne 20, Rothenburg 44, Wölflinswil 10.
7. Caritasopfer: *Pour les Oeuvres de la Charité:* Rothenburg 185, Jonen 20, Oberkirch 15, Möllin 40.
8. *Pour l'Institut St. Charles:* Vermes 26.70, Moutier 35, St. Ursanne 40.
9. Sammlung „Paterno iam diu“: *Quête „Paterno iam diu“:* Obermumpf 20, Kriens II. 95, Nottwil II. 50, Luzern Franziskanerkirche III. 58, Sentikirche 90.15, Beromünster St. Stephan 210, Vermes 87.70, Lunkhofen 19, Würenlingen 70, Herznach 100, Mettau 5, Pleigne 50, Ballwil (vom Mütterverein) 10, Egerkingen 100, Altshofen 65, Grossdietwil 290, Mümliswil 150, Ifenthal 26, Münsterlingen 10, Kienberg 40, Winznau 100, Wölflinswil 73.65, Wettingen 10.

Corrigenda: St. Pantaleon 127 statt 27, Wohlen 500 statt 50.

Gilt als Quittung. *Pour quittance.*

Solothurn, den 17. Januar 1920.

Die bischöfliche Kanzlei.

### Briefkasten.

P. A. J. St. Missionsangelegenheit. Wird sehr gerne mit allen ihren Mitteilungen über die Missionsarbeit in nächster Nr. verwendet.

A. M.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:  
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.  
 Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "  
 \* Beziehungsweise 26 mal. \* Beziehungsweise 18 mal.

# Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile  
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens

## Fahrplan für die Lebensreise!

Kurzer Leitfaden (10 S.) zur Erteilung eines zusammenfassenden Abgangsunterrichtes, sowie als Abschiedsgeschenk für austretende Schüler und Christenlehrpflichtige von

Dr. A. Zöllig, Pfarrer in Rorschach.

Einzelpreis 30 Rp. In Partien von 20 Exemplaren an 25 Rp. Zu beziehen bei der **Buchdruckerei Cavelti in Rorschach** oder beim **erfa-ser.**

## Wachskerzen-Preisvereinbarung.

Die unterzeichneten Wachskerzenfabrikanten haben folgende Preisvereinbarung getroffen:

- Wachskerzen** Bienenwachs Fr. 10.50 per Kg.
- Wachskerzen** weiss, lith. mit 55% Wachsgehalt Fr. 9.50 " "
- Wachskerzen** gelb, aus garantiert reinem Bienenwachs Fr. 9.50 " "
- Wachskerzen** gelb, lith. mit 55% Wachsgehalt Fr. 8.50 " "

Wert 80 Tage netto, Verpackung zum Selbstkostenpreis.

- Brogle's Söhne, Sisseln.
- Moritz Herzog, Sursee.
- J. Hongler, Altstätten.
- H. Lienert-Kälin, Einsiedeln.
- R. Müller-Schneider Wwe. Altstätten.
- Emil Schnyder, Einsiedeln.

## Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883  
 empfehlen sich zur Lieferung von

## Paramenten und Fahnen

- in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen
- Besteingerichtete Sticker- und Zeichnungsateliers.
- Reiche Auswahl eigener Paramententoffe in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).
- Kunstgerechte Restauration alter Paramente.
- Ferner alle kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen, Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche etc. etc.
- Offerten, Kataloge und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten.

## KIRCHENFENSTER

vom feinsten Glasgemälde bis einfachster Verglasung in künstlerisch erstklassiger, gediegener und technisch solidester Ausführung liefert  
**„GLASMALEREI WINTERTHUR“**  
 Filiale von F. X. ZETTLER, München, in Winterthur.

## Immer mehr Freunde HARMONIUM

erwirbt sich das schönste u. vollkommenste Hausinstrument. Auch von Jedermann ohne musik. Vor- u. Notenkenntn. sof. 4stim. spielbar. Illustr. Katalog unsonst. Auch **Orgelharmoniums** mit und ohne Pedal für Kirchen, Schulen und Kapellen.

**Aloys Maier**, Päpstlicher Hoflieferant, **Fulda**. (Gegr. 1846)

**Weihrauch**  
 prima Qualität liefert  
**Anton Achermann**,  
 Kirchenartikel-Handlung  
 Luzern.

**Schreibpapier**  
 ist zu haben bei  
**RÄBER & Cie., Luzern**

## Adolf Bick, Wil, St.-G.

Neuanfertigung, Renovation, Feuervergoldung  
  
 Beste Referenzen zur Verfügung  
 Gegr. 1843 ATELIER neu ein errichtet für kirchl. Goldschmiedekunst.

## la. Ewiglicht-Oel

für das einzig liturg. Ewiglicht liefert  
**Ant. Achermann**  
 Kirchenartikel-Handlung  
 Luzern.

## Opferstöcke

sind in versch. Ausführung vorrätig  
**Tabernakel** P28Lz  
**Kassaschränke**  
 feuer- und diebsicher erstellt.  
**L. Meyer-Burri**  
 Kunstschlosserei, Kassafabrik  
 Vonmattstrasse 20, LUZERN  
 Gefl. genau auf Firma achten

**Louis Ruckli**  
 Goldschmied  
 Luzern Bahnhofstrasse 10  
 empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier  
 Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung

## Herrliches grosses Harmonium

im Werte von Fr. 2000 wird mit Fr. 1500 **verkauft.**  
 Frau Bühler-Kreyden, Zürich, Zweierstrasse 53, 8-11/2 Uhr täglich

**MESSWEIN**  
 stets prima Qualitäten.  
**J. Fuchs-Weiss, Zug.**  
 beidigter Messweinflieferant.

Lesen Sie die Broschüre von **C. Fischer-Hinnen** über **Haarausfall** frühzeitiges **Ergrauen**  
 Versand verschlossen und diskret gegen 25 Cts. Rückporto  
**G. Hinnen, Luzern**,  
 Arahilfstrasse 7.

Katholischer **Priester**  
 (Rekonvaleszent) wünscht Stelle als Hausgeistlicher zu übernehmen.  
 Anfragen an die Expedition dieses Blattes erbeten.

**Erstkommunionbücher.**  
 Eckardt:  
**Mein Kommuniontag.**  
 P. A. Zürcher:  
**Der gute Erstkommunikant.**  
 Pfarrer Wipfli:  
**Jesus Dir leb ich.**  
 Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

**Neuzeitliche Kirchenblumen**  
 Altarbouquets, Kränze u. Guirlanden, Begonienstöcke mit Blüten, Rosenzweige u. Blütenzweige für in Vasen,  
 liefert  
**Blumenfabrik Vogt, Niederlenz-Lenzburg.**

**Vorzügliche Gebet- u. Belch-rungsbücher zur Verehrung des hlst. Herzens Jesu**  
**Die Liebesjüngerin Jesu**  
 Von Jos. Zuber, Religionslehrer. Mit Orig.-Buchschnuck  
**Sühnende Liebe dem Herzen Jesu!**  
 Von P. Konrad Lienert O. S. B. Ausgaben in Fein- und Grobdruck. Mit Titelbild und Orig.-Buchschnuck  
**Sühnopfer der Liebe**  
 Mit 2 Lichtdruckbildern  
**Die Sühnekommunion**  
 Von Jakob Scherer. Mit 2 Stahlstichen  
**Die Nachfolge des hlst. Herzens Jesu**  
 Von P. Arnoudt, S. J. Mit 2 Stahlstichen  
**Die Herrlichkeiten des göttlichen Herzens Jesu**  
 Von M. Hausheer, S. J. Mit 2 Lichtdruckbildern.  
 Durch alle Buchhandlungen  
**Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.**  
 Einsiedeln,  
 Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.



**Kurer & Cie. in Wil,** Kanton St. Gallen

Caseln	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten <b>Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen</b> wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen		Lampen
Teppiche		Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen
Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.		

*Feine Weine*

**Reelle Tisch-Weine**  
offen

Montagner, rot Ia	per Liter	1.30
Utiel, rot II <sup>o</sup>	"	1.40
Chianti, rot	"	1.80
Villa-Franca, weiss (Qualitäts-Wein)	"	1.40

Bei Abnahme in Fässchen v. 50 Lt. an 10 Cts. billiger

**M. Hochstrasser**  
zum Baslerter **Luzern** Kasernenplatz  
Filiale: Paulusplatz

**Für Kirchen- und Kapellen-Renovationen**  
in **Stuckatur** spez. **Antragstuckarbeiten**  
**Kunstmarmorarbeiten**  
empfiehlt sich  
**Josef Malin, Stuckateur, Mauren,**  
Fürstentum Liechtenstein.

**Figli di Giacomo Bianchetti**  
**Locarno (Schweiz) Sajano (Italien)**  
**Reinbienenwachskerzen**  
Garant. kunstvolle **Tiroler Statuen** (Holz)  
Statuen und Krippen (Hartguss).  
**Paramente und Metallgeräte**

Den löbl. **Klöstern** und hochw. **Geistlichkeit** empfehle bestens mein  
**Tuchwarengeschäft**  
Spezialität: **Schwarze Stoffe.**  
**A. Marty-Korber, Altendorf** (Schwyz).  
Referenzen und Muster zu Diensten

**Gelegenheitskauf**

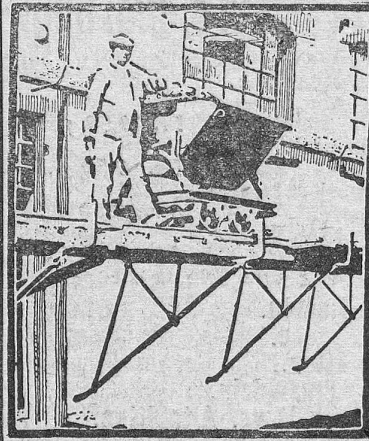
**Prachtvolle KELCHE und ZIBORIEN**  
können der günstigen Valuta-Verhältnisse wegen zu weniger als 50 %  
der Tagespreise abgegeben werden. Prachtvolle Kelche und Ziborien zum  
Beispiel nur Fr. 200.—. Metall amtlich geprüft. Ebenso eine wundervolle  
**MONSTRANZ.** Erstklassiger Künstler - Entwurf. Getriebenes  
Silber mit Email. Preis nur Fr. 1200.—.  
An ernstliche Käufer Ansichtsendung. Der ganze Posten  
würde auch en bloc mit Rabatt an Handlung abgegeben.  
**Offerten unter P. P. an die Expedition dieses Blattes.**

**Das Ideal aller Gerüste**  
(ohne Stangen)

ist das

**BLITZ GERÜST**

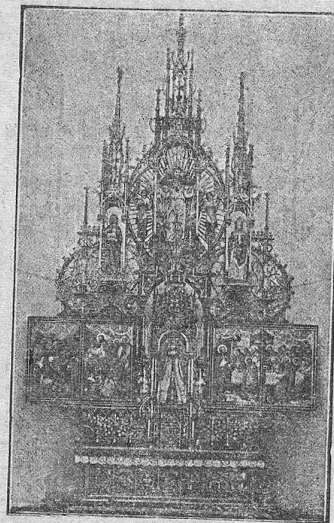
Grosse Vorteile gegenüber allen Konkurrenzsystemen bei Neu- u. Umbauten, Renovationen. Mietweise Erstellung für Maurer, Steinhauer, Spengler, Malerarbeiten usw. usw. durch:  
**Schweiz. Gerüstgesellschaft A. G., Zürich 7**  
Steinwiesstr. 86 - Tel.: Hott. 2134 - Telegr.-Adr.: Blitz-Grüst



und durch folgende Baugeschäfte

Zürich: Fietz & Leuthold  
Zürich: Fr. Erismann  
Winterthur: M. Häring  
Andelfingen: E. Landolt-Frey  
Bern: G. Rieser  
Luzern: E. Berger  
Bubikon: A. Oetiker  
Basel: W. Marck  
Glarus: Rudolf Stüssy-Aebly  
Genf: Ed. Cuénod S. A.  
Neuhausen: Jos. Albrecht  
Herisau: Joh. Müller  
St. Gallen: Sigris, Merz & Co.  
Olten: Otto Ehrensperger  
Reinfelden: F. Schär  
Solothurn: F. Valli

**Gebr. Marmon & Blank**



**Kirchliche Kunstwerkstätten**

(Inhaber des goldenen Verdienstkreuzes Pro Ecclesia et Pontifice)

(Karl Glauner's Nachfolger)  
**WIL** (St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten.

Spezialität Kircheneinrichtungen  
Altäre, Statuen, Kreuzwegstationen, Chor- und Beichtstühle etc. Uebernahme ganzer Kirchen-Innenrenovationen inklusive Malerei, nach eigenen und gegebenen Entwürfen.  
Beste Referenzen.

**RECONVALESCENTEN-HEIM**  
**MENZINGEN (ZUG)**

Trefflicher Platz für Reconvalescenten, die nach erstandener Krankheit **Genesung** und **Stärkung** suchen. Sorgsame Pflege durch Krankenschwestern. — Hauskapelle. — Prospekte zu Diensten.  
P599Lz

**DIE DIREKTION.**

**KLOSTER-LIQUEUR**

Liquor saluber et aromaticus P600Lz

**Kloster Gubel, Menzingen (Zug).**

Das **Schneider-Atelier** des **Missionshauses Betlehem, Immensee** liefert **Priester-Kleidungen** in jeder Form nach Mass bei vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise.